



Weissach

Drucksachen-Nr.

**21/165**

**Bearbeitendes Amt:**

Stabsstelle des Bürgermeisters

Sachbearbeiter: Frau Häbe / Herr Töpfer

Aktenzeichen: 112.29

---

**Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste“  
- Erstellung einer Baumschutzverordnung**

---

Beratungsfolge

---

13.09.2021	Technischer Ausschuss	Vorberatung	öffentlich
20.09.2021	Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich

Anlagen:

---

Anlage 1: Antrag der Fraktion "Unabhängige Liste" vom 22.04.2021

Beschlussvorschlag

---

**Der Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste“ vom 30.06.2020 wird abgelehnt.**

---

Weissach, den 03.09.2021

Daniel Töpfer, Bürgermeister

## Sachverhalt

---

### 1. Antrag der Fraktion „Unabhängige Liste“

Die Fraktion „Unabhängige Liste“ (UL) stellte mit Datum vom 22.04.2021 den Antrag zur Erstellung einer Baumschutzverordnung und legte diesem eine Musterkostensatzung für etwaige Verstöße bei. Im Einvernehmen mit der antragsstellenden Fraktion wurde vereinbart, die Behandlung des Antrages nach der Sommerpause 2021 vorzunehmen.

Die Fraktion UL sieht aufgrund der klimafördernden Wirkung von Bäumen und der positiven Prägung des Ortsbildes einerseits sowie der zunehmenden Gefährdung andererseits eine Veranlassung zur Erstellung einer Baumschutzverordnung. Im Kontext der Antragsstellung teilte die Fraktionsvorsitzende, Susanne Herrmann mit, dass die zur Umsetzung der Baumaßnahmen notwendigen Baumfällungen im Bereich des Friedhofparkplatzes Anlass waren, sich dem Thema anzunehmen.

### 2. Sinn und Zweck einer Baumschutzverordnung

Neben den Bundesnaturschutzgesetz und dieser ergänzende Verordnungen gibt es in Baden-Württemberg zahlreiche landesgesetzliche Schutzbereiche, wie bspw. Landschaftsschutzgebiete, ausgewiesene Biotopie wie Streuobstwiesen oder Trockenrasen, Nist- und Brutstätten etc., die einem besonderen Schutz unterliegen und Veränderungen am dortigen Baumbestand entweder unmöglich sind oder einer ausdrücklichen Genehmigung bedürfen. Grundsätzlich gilt, dass Einzelbäume, die sich – vereinfacht ausgedrückt – nicht in einem Schutzgebiet befinden, entfernt werden können.

Aus naturschutzrechtlichen Gründen sind Baumfällungen vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres nicht erlaubt, jedoch vom 01.10. bis zum 28.02. ohne Schutzstatus möglich.

Für die Gemeinde Weissach bedeutet dies, dass jegliche Fällungen von Bäumen außerhalb von Schutzgebieten, Streuobstbeständen, Landschaftsschutzgebieten und sonstigen besonders schützenswerten Bereichen in Verantwortung des Eigentümers liegen.

Mit einer Baumschutzverordnung kann eine Kommune es verbieten, geschützte Bäume zu entfernen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Baumschutzverordnung definiert, bis zu welcher Größe welche Baumarten ohne Genehmigung gefällt werden dürfen. Geschützt werden mit einer solchen örtlichen Satzung Bäume und mehrstämmige Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang, (meist ab 80 cm, gemessen ein Meter über dem Boden). Obstbäume sind in der Regel nicht geschützt.

### 3. Status Quo zum (privaten) Baumbestand in der Gemeinde

In Weissach und Flacht herrscht ein ausgeprägter Baumbestand. Diesen gilt es aus Sicht der Verwaltung so gut es geht zu schützen und zu bewahren. Mit der Drucksachen-Nr. 21/160 zur Anwohnerinitiative

der Ahornbäume am Oberen Ettlesberg positioniert sich die Verwaltung klar, den Baumbestand zu erhalten. Einzig wenn von einem Baum eine erhebliche Gefahr für Personen und Sachen ausgeht oder die Verkehrssicherheit eine Handlung erfordert, greift die Verwaltung in den Baumbestand ein. Hierbei wird, wo immer möglich, eine entsprechende Ersatzbepflanzung realisiert. Diese Maßstäbe sollten grundsätzlich auch für den privaten Baumbestand gelten.

In Weissach und Flacht stehen tausende kommunale Bäume auf öffentlichem Grund. Hinzu kommen ebenfalls tausende Bäume auf Privatgrundstücken. Eine Katastermäßige Erfassung existiert nicht bzw. nur für öffentliches Grün, was seit der Einführung eines Geoinformationssystems bei der Gemeinde im Einzelfall erfasst wurde.

Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass die privaten Grundstücksbesitzer in der Vergangenheit durch Rodungsmaßnahmen aufgefallen wären oder ein übermäßiger Eingriff von privaten Baumeigentümern beobachtet wurde. Der Lärm der Motorsäge ist nicht das beherrschende Hintergrundgeräusch, eher das herbstliche Dröhnen der Laubsauger, was für einen vitalen Baumbestand in der Gemeinde spricht. Darüber hinaus wird konstatiert, dass die allermeisten Gartenbesitzer ihre Gärten hegen und pflegen und verantwortungsvoll mit ihrer Flora umgehen. Das Bewusstsein um die positive Wirkung von Bäumen ist hinlänglich bekannt und wird auch von privaten Eigentümern anerkannt. Gerade in heißen Sommermonaten bieten Bäume schattenspendende Rückzugsorte, die allseits geschätzt werden.

#### 4. Empfehlung der Verwaltung

Grundsätzlich sollte nach Auffassung der Verwaltung ein Eingreifen in privates Eigentum behutsam erfolgen. Das Recht des Bürgers auf seinen Garten sollte nicht beeinträchtigt werden. Im Interesse der Erhaltung und Pflege des örtlichen Baumbestandes ist eine Unterschutzstellung von Einzelbäumen nicht erforderlich, da in der Vergangenheit keinerlei kritische Entwicklungen erfolgt sind und ebenso wenig davon ausgegangen werden muss, dass eine erhebliche Verhaltensänderung bei den privaten Grundstücksbesitzern nicht eintreten wird, da es hierfür keinerlei ersichtlichen Anlass gibt.

Um ein hypothetisches und vermehrtes, prophylaktisches Abholzen von Bäumen im privaten Eigentum aufgrund einer drohenden Vorschrift durch die Gemeinde im Rahmen einer Baumschutzsatzung zu verhindern, sieht die Verwaltung durch Aufklärung zur positiven Wirkung von Bäumen sowie einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit vielmehr die Chance, einen behutsamen Umgang mit Bäumen auf Privateigentum zu fördern. Der Baumschutzbeauftragte der Gemeinde, Herr Schleiß, steht der Bürgerschaft bei Anfragen zum richtigen Umgang mit Bäumen sowie Abwendung einer möglichen Gefahrenlage ebenfalls zur Verfügung, sodass jederzeit kostenfrei fachkundiger Rat eingeholt werden kann.

Das konsequente Überprüfen der Einhaltung der Regelungen der Baumschutzsatzung würde zu erheblichen Personalkosten vor allem im Bereich des Ordnungsamtes führen. Zudem entstehen auch wesentliche Mehrkosten für die Bearbeitung beantragter Fällungen, da eine fundierte Entscheidung eine vorherige umfangreiche Beurteilung des Baumes voraussetzt. Schlussendlich kann bei berechtigten Anträgen keine Ablehnung erfolgen: Eine Fällung ist zu genehmigen, wenn der Baum bspw. krank ist - was ein Experte überprüft - oder der Baum die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt. Der Aufbau eines Baumkatasters, mit dem auch private Grundstücke überwacht werden müssten, das fortlaufend überprüft und gepflegt werden muss, wäre die nächste Konsequenz.

Die Verwaltung weist abschließend ausdrücklich darauf hin, dass für die mit Einführung einer Baumschutzsatzung zwangsläufig verbundenen Ortsbesichtigungen, Überprüfungen und Kontrollen weder personelle noch finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Stattdessen können nach Einschätzung der Verwaltung die bereits vorhandenen Ressourcen an anderer Stelle deutlich gewinnbringender mit sichtbaren Ergebnissen eingesetzt werden, wie bspw. durch den moderaten regelmäßigen Rückschnitt der Bäume im öffentlichen Raum und die Pflege der öffentlichen Grünflächen. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeitsarbeit zum richtigen Umgang mit privatem Grün mit vertretbarem Aufwand unkompliziert ausgebaut werden. So sind bspw. auch Fachvorträge oder Veranstaltungen zum Themenbereich denkbar.

Aus dieser Betrachtung heraus steht dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand kein angemessener Mehrwert durch eine deutlich geringere Anzahl an Fällungen entgegen, weshalb die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

---